

Bundessozialgericht

11/1 RA 299/63

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

Verkündet am
24. Nov. 1965

Kläger und Revisionsbeklagter,

RegObersekretär
Schriftführer

Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

die Seckasse, Rentenversicherungsanstalt für See-
leute, Hamburg 11, Reimerstwierte 2,

Beklagte,

Beigeladene und Revisionsklägerin:

Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, Berlin 31,
Ruhrstraße 2,

hat der 11. Senat des Bundessozialgerichts auf die
mündliche Verhandlung vom 24. November 1965 durch

Senatspräsident

Dr. H a u c e i s e n

- Vorsitzender -

Bundesrichter

S o n n e n b e r g und

Bundesrichter

Dr. B u s s ,

Bundessozialrichter

W e i n r e i c h und

Bundessozialrichter

K w i a t k o w s k i

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beigeladenen wird das Urteil
des Landessozialgerichts Hamburg vom 9. August 1963
aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zu neuer Verhandlung und Ent-
scheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.



- 2 -

G r ü n d e :

I

Der Kläger - Seemann von Beruf - erhielt von der beklagten Seekasse zunächst ab September 1958 Rente wegen Berufsunfähigkeit, ab November 1960 wurde diese Rente in ein Altersruhegeld umgewandelt. Auf seine Klage änderte das Sozialgericht Hamburg die Bescheide der Beklagten vom 28. Januar 1959 und 19. Dezember 1960 ab und verurteilte sie,

"der Berechnung der Rente auch Angestelltenversicherung des Klägers in der Zeit vom

10. Nov. 1922 - 17. Jan. 1923 als 2. Offizier

18. Jan. 1923 - 17. Okt. 1923 als 1. Offizier

30. Okt. 1923 - 8. Jan. 1925 als 3. Offizier auf
großer Fahrt

26. Jan. 1925 - 14. März 1925 als Steuermann auf
kleiner Fahrt

31. März 1925 - 20. Mai 1926 als Steuermann auf
kleiner Fahrt

21. Mai 1926 - 9. Aug. 1926 als 1. Offizier auf
kleiner Fahrt

9. Sep. 1926 - 24. Okt. 1927 als 3. Offizier auf Fahrt
ins Schwarze Meer

nach Maßgabe des § 3 Abs. 1 der Verordnung vom 3.3.1960 (BGBl. I S. 137) mit zugrunde zu legen."

Die Berufung der beigeladenen Bundesversicherungsanstalt wies das Landessozialgericht (LSG) Hamburg zurück. Zur Begründung führte es aus, da der Kläger Versicherungsbeiträge für die angeführten, unstreitig in der Angestelltenversicherung versicherungspflichtigen Beschäftigungszeiten nicht nachweisen könne, hänge die Entscheidung davon ab,

- 3 -



- 3 -

"ob seine Behauptungen glaubhaft gemacht worden sind, daß er im Besitz von mehreren Gebrauchskarten gewesen sei und daß diese Karten im Kriege durch Kriegseinwirkung verloren gegangen seien". Eine Glaubhaftmachung nach § 1 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung vom 3. März 1960 sei auch möglich, wenn der Versicherte mehrere Versicherungskarten verloren habe. Diese Auslegung sei mit dem Wortlaut und auch mit dem Zweck der Vorschrift vereinbar, weil der Verordnungsgeber den Versicherten selbst dann schützen wolle, wenn durch dessen Nachlässigkeit die Aufrechnung (der Umtausch) einzelner Gebrauchskarten unterblieben sei. Die Glaubhaftmachung der Versicherung in den fraglichen Zeiten sei gelungen. Es sei überwiegend wahrscheinlich, daß die damaligen Arbeitgeber des Klägers (4 oder 5 verschiedene Reedereien) "der Versicherungspflicht nachgekommen sind". Nach den Feststellungen der Beklagten seien sie in der Versicherung ihrer Arbeitnehmer niemals säumig gewesen; auch habe der an der Fahrt ins Schwarze Meer teilnehmende 1. Offizier seine Versicherung während der Fahrzeit nachgewiesen. Gegen die Versicherung des Klägers spreche nicht, daß "seine Versicherungskarten im Archiv der BfA in Berlin nicht vorhanden sind, weil bei Seeleuten wegen der oft wechselnden Beschäftigung bei verschiedenen Reedereien das Bestehen mehrerer unaufgerechneter Gebrauchskarten nichts Ungewöhnliches ist".

Mit der zugelassenen Revision beantragte die Beigeladene,

die Urteile des Sozialgerichts und des Landes-
sozialgerichts aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Sie rügte eine fehlerhafte Anwendung der Verordnung vom 3. März 1960. "Abgesehen davon, daß die Angaben

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

des Klägers lediglich ergeben, er wisse nicht, wo "seine Versicherungskarte" für die fragliche Zeit abgeblieben ist - was nicht als Glaubhaftmachung des Verlustes der Versicherungskarte (-karten) und der Beitragsentrichtung angesehen werden" könne, sei § 1 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung vom 3. März 1960 bei Verlust mehrerer unaufgerechneter Versicherungskarten überhaupt nicht anwendbar. Das LSG habe ferner nicht bedacht, daß die Beiträge für November und Dezember 1922 noch in bar an die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte (RfA) zu überweisen waren.

Der Kläger beantragte die Zurückweisung der Revision.

Die Beklagte stellte keinen Antrag. Nach ihrer Ansicht kann ein unterbliebener Umtausch von Versicherungskarten nur bei der Beweiswürdigung eine Rolle spielen. "Daß ein Versicherter über mehrere Versicherungskarten mit der Nr. 1 verfügt, die vor Aufrechnung bei dem Versicherten oder beim Arbeitgeber in Verlust geraten sind", habe sie wiederholt festgestellt.

II

Die Revision ist zulässig (§§ 162 Abs. 1 Nr. 1, 164 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-). Sie führt zur Aufhebung des Berufungsurteils und zur Zurückverweisung des Rechtsstreits an das LSG.

Das LSG hat übersehen, daß die Verordnung vom 3. März 1960 auf Grund ihrer Übergangsvorschriften (§§ 13 ff, insbesondere 18) die Höhe der Berufsunfähigkeitsrente in den ersten 4 Monaten - September bis Dezember 1958 - nicht beeinflus-

- 5 -



- 5 -

sen kann. Für diese Bezugszeiten richtet sich die Rentenhöhe noch nach dem vor Inkrafttreten der Verordnung (1. Januar 1959) geltenden Recht. Da der Kläger behauptet, es seien für ihn Beiträge zur RfA entrichtet worden, für die Nachweise fehlen, kommt eine Glaubhaftmachung nach § 6 Fremdrenten- und Auslandsrentengesetz (FAG) in Betracht (BSG 9, 209). Diese ist nicht an die Voraussetzungen des § 1 der Verordnung vom 3. März 1960 gebunden und allenfalls in ihren Mitteln auf "Arbeitsbescheinigungen oder sonst als zuverlässig zu erachtende Unterlagen" beschränkt (§ 6 Abs. 1 Nr. 3, vgl. BSG aaO S. 214). Sind die Beitragszeiten danach glaubhaft, dann ist die Berufsunfähigkeitsrente für September bis Dezember 1958 auf Grund des Artikels 2 § 42 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes (AnVNG) nach den vor Inkrafttreten des AnVNG geltenden Vorschriften (einschließlich § 5 der 1. Durchführungsverordnung - DVO - zum FAG) zu berechnen und nach Artikel 2 §§ 30 ff AnVNG umzustellen. Die Verordnung vom 3. März 1960 ist für die Höhe der Rente nur in den Bezugszeiten ab Januar 1959 bedeutsam, und das auch nur dann, wenn sich bei ihrer Anwendung ein höherer Rentenbetrag ergibt als ohne sie; andernfalls ist der erreichte Besitzstand nach den dafür maßgebenden Vorschriften zu wahren (§§ 15 Abs. 1 der Verordnung, 31 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes - AVG -).

Vorausgesetzt, daß die Verordnung vom 3. März 1960 danach für die Rentenhöhe ab Januar 1959 von Bedeutung ist, hat das LSG § 1 der Verordnung zwar richtig ausgelegt, seine tatsächlichen Feststellungen reichen für die Anwendung der Verordnung aber nicht aus.

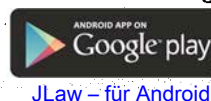
§ 1 der Verordnung läßt die Glaubhaftmachung von rechtserheblichen Tatsachen unter verschiedenen Voraussetzungen zu, darunter nach Abs. 1 Satz 2 dann, "wenn glaubhaft

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

gemacht ist, daß die Quittungs- oder Versicherungskarte beim Arbeitgeber oder Versicherten oder nach den Umständen des Falles auf dem Wege zum Versicherungsträger zerstört, verloren gegangen oder unbrauchbar geworden ist." Das LSG hat angenommen, daß dies auch bei Verlust mehrerer Versicherungskarten gilt; dabei hat es erkennbar nur an mehrere grüne Versicherungskarten gedacht, wie sie in der Angestelltenversicherung ab 1923 während des sog. Markenverfahrens ausgestellt worden sind.

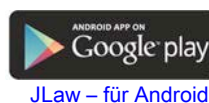
Diese Auslegung hält die Beigeladene für unvereinbar mit dem Ausnahmecharakter des § 1 der Verordnung, mit dessen Systematik (Verhältnis seiner Alternativen) und mit dem Sinn und Zweck des Abs. 1 Satz 2. Ihre Einwände sind jedoch nicht berechtigt. § 1 der Verordnung vom 3. März 1960 bildet zwar eine Ausnahme von den allgemeinen Vorschriften, nach denen - u.a. auch beim Ersatz von Versicherungskarten - in der Regel ein Beweis von Tatsachen verlangt wird. Mit dieser Feststellung - die nach § 22 Abs. 3 der Verwaltungsvorschriften vom 27. Mai 1964 (Bundesanzeiger, Beilage zu Nr. 99) für den Verlust der Versicherungskarte selbst nicht gilt und früher auch sonst nicht zutraf, weil § 26 der Beitragsordnung in der Angestelltenversicherung die Glaubhaftmachung des Inhaltes der Versicherungskarte zuließ (vgl. auch § 145 Abs. 4 AVG) - ist aber nichts gewonnen. Die allgemeinen Vorschriften enthalten keine Bestimmungen, die einen Ersatz von Versicherungskarten und den Nachweis rechtserheblicher Tatsachen bei Verlust mehrerer unaufgerechneter Versicherungskarten ausschließen. Ein solcher Ausschluß könnte sich bei § 1 der Verordnung vom 3. März 1960 nicht allein aus ihrem Ausnahmecharakter, sondern nur aus der Vorschrift selbst rechtfertigen. Indessen weist auch die Systematik der Vorschrift nicht darauf hin. Ihre übrigen Alternativen - in Abs. 1 Satz 1 und in Abs. 2 - gelten, wenn Versicherungsunterlagen fehlen, die ein Versicherungs-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

träger in einem vernichteten oder nicht erreichbaren Archiv oder Archivteil aufzubewahren hatte. Der Unterschied zu der hier streitigen Alternative liegt demnach im Verlustbereich. Während es dort der Bereich des Versicherungsträgers ist, sind es hier Bereiche außerhalb davon (beim Arbeitgeber, Versicherten oder auf dem Wege zum Versicherungsträger). Die Abgrenzung der verschiedenen Alternativen kann die Anwendung von Abs. 1 Satz 2 beim Verlust von mehreren, nicht zum Versicherungsträger gelangten Versicherungskarten sonach nicht hindern. Dagegen spricht schließlich nicht der Sinn und Zweck dieser Alternative. Die Beigeladene geht von der Annahme aus, Abs. 1 Satz 2 solle nur gelten, wenn der Versicherte infolge der Kriegsereignisse hinsichtlich seiner "Gebrauchskarte" unverschuldet in einen Beweisnotstand geraten sei, diese Annahme findet in der Verordnung vom 3. März 1960 keine Stütze. Zwar mag der Verordnungsgeber in erster Linie an kriegsbedingte Verluste der "Gebrauchskarte" gedacht haben, eine Beschränkung auf derartige Verlustgründe kommt in der Verordnung jedoch nicht zum Ausdruck. Sie ergibt sich insbesondere nicht aus den §§ 3 und 9, auf die sich die Beigeladene beruft. § 9 Abs. 1 spricht vielmehr für das Gegenteil, weil diese Vorschrift die §§ 1 bis 8 schlechthin für Zeiten vor 1950 gelten läßt. Sinn und Zweck des § 1 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung fordern im Gegenteil seine Anwendung auch beim Verlust mehrerer Gebrauchskarten. Die allgemeinen Vorschriften verbieten den Ersatz von Versicherungskarten und die Anrechnung von Versicherungszeiten weder bei einem verschuldeten Kartenverlust noch bei einem Verstoß gegen die Umtauschpflicht, ebensowenig wurden oder werden Beiträge, die durch Einkleben in eine Versicherungskarte wirksam entrichtet worden sind, aus solchen Gründen unwirksam (vgl. BSG aaO S. 213). Da ein Bedürfnis besteht, den Versicherten selbst in

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

diesen Fällen vor dem Verlust von Versicherungszeiten zu schützen, ist es angezeigt, ihm auch die Beweisvergünstigung des § 1 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung vom 3. März 1960 bei einer solchen Sachlage nicht vorzuenthalten, zumal Versicherungskarten aus Unkenntnis oder Nachlässigkeit nicht selten unaufgerechnet im Besitz der Versicherten verblieben sind (BSG aaO). Wie der Beigeladenen zuzugeben ist, ist es allerdings ungewöhnlich, daß ein Versicherter bei aufeinanderfolgenden versicherungspflichtigen Beschäftigungszeiten mehrere unaufgerechnete Versicherungskarten (Nr. 1) besessen und verloren haben soll. Die Glaubhaftigkeit dieser Behauptung ist jedoch eine Tatfrage und bei der Beweiswürdigung zu prüfen. Nur hier ist es möglich, dem von der Beigeladenen befürchteten Mißbrauch des § 1 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung und einer Umgehung der übrigen Alternativen zu begegnen, eine einengende Auslegung des Abs. 1 Satz 2 ist dazu weder erforderlich noch zulässig.

Ist § 1 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung vom 3. März 1960 so- nach bei einem glaubhaften Verlust mehrerer (grüner) Versicherungskarten ebenfalls anwendbar, so folgt daraus, daß es für die Feststellung der rechtserheblichen Tatsachen, zu deren Nachweis die verlorenen Karten dienten, genügt, wenn diese Tatsachen glaubhaft gemacht sind. Rechts- erhebliche Tatsachen in diesem Sinne hat das LSG jedoch nicht festgestellt. Es spricht nur seine Überzeugung aus, daß die Arbeitgeber des Klägers "der Versicherungspflicht nachgekommen sind". Das genügt im vorliegenden Fall nicht, um anzunehmen, daß für den Kläger in der Zeit von November 1922 bis Oktober 1927 Beiträge wirksam entrichtet worden sind. Das LSG hätte feststellen müssen, wie die Arbeit- geber die Versicherungspflicht erfüllt haben. Das war be- sonders deshalb erforderlich, weil die Beiträge bis 1923 in bar an die Reichsversicherungsanstalt und erst danach

- 9 -



- 9 -

durch Einkleben von Marken in Versicherungskarten zu entrichten waren.

Bei einer Barzahlung der Beiträge für November und Dezember 1922 wären keine Beitragsmarken in grüne Versicherungskarten einzukleben gewesen. Damals gab es noch gelbe Versicherungskarten, in welche nur selten Beitragsmarken geklebt wurden, die dazu noch eine andere Bedeutung als die späteren Beitragsmarken hatten (vgl. Atzert-Heiser, Die Beitragsnachweise der Angestelltenversicherung, Schriftenreihe der LfA Nr. 16, S. 11 ff, sowie RVA, AN 1925 S. 169). Das LSG konnte daher nicht annehmen, daß eine grüne Versicherungskarte die Barzahlung von Beiträgen für Zeiten vor 1923 beweisen konnte. Damit tauchte die Frage auf, ob der Kläger etwa auch den Verlust einer gelben Versicherungskarte geltend machte und ob gelbe Versicherungskarten zu den Versicherungskarten im Sinne des § 1 der Verordnung vom 3. März 1960 gehören (verneinend Atzert-Heiser aaO S. 17 und Heinze, DAngVers. 1963 S. 172, 173). Im Falle einer Beweiswürdigung war dann außerdem zu beachten, daß das vorhandene Versicherungskonto des Klägers bei der Reichsversicherungsanstalt nur Beiträge für 1920 ausweist.

Soweit die Entrichtung von Beiträgen durch Einkleben von Marken in Versicherungskarten in Betracht kam (ab 1923), konnte die Feststellung des Verlustes "mehrerer" Versicherungskarten zudem nicht genügen. Da die Glaubhaftigkeit der Beitragsentrichtung wesentlich von der Zahl der verlorenen Versicherungskarten abhängt, mußte das LSG die Zahl oder wenigstens eine Mindest- und Höchstzahl der verlorenen Versicherungskarten feststellen. Je mehr Versicherungskarten der Kläger verloren haben will, desto fragwürdiger kann sein Vorbringen sein; ist die Zahl der verlorenen Karten andererseits aber geringer als die Zahl der Arbeitgeber, dann müssen in eine, wenn

- 10 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 10 -

nicht zwei Versicherungskarten mehr als ein Arbeitgeber Marken eingeklebt haben. Dann wirft sich auch die Frage auf, wie es dazu gekommen ist, daß eine möglicherweise voll mit Beitragsmarken belegte Versicherungskarte nicht aufgerechnet worden ist.

Die Revision ist somit begründet. Das Bundessozialgericht kann mangels ausreichender tatsächlicher Feststellungen nicht selbst in der Sache entscheiden. Das Urteil des LSG ist daher aufzuheben und der Rechtsstreit zu nochmaliger Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen.

Vor der neuen Entscheidung wird der Kläger zu veranlassen sein, sich über Ausstellung, Zahl, Farbe, Inhalt und über den jeweiligen Verbleib (bei ihm oder bei seinen Arbeitgebern) der später verlorenen Versicherungskarten zu äußern, und ferner zu erklären, weshalb er die ab 1936 ausgestellten Versicherungskarten Nr. 1 bis 6 ordnungsgemäß umgetauscht, die vor 1928 ausgestellten Versicherungskarten dagegen bis zum Kriege behalten hat. Sollte das LSG eine Beitragsentrichtung für November 1922 bis Oktober 1927 wiederum für glaubhaft halten, wird es zugleich darlegen müssen, wie sich seine Annahme, insbesondere die angenommene Zahl der Versicherungskarten mit den festgestellten Gegebenheiten, vor allem mit den jeweili-

- 11 -



- 11 -

gen Beschäftigungszeiten und der Zahl der Arbeitgeber vereinbaren lässt.

Bei der neuen Entscheidung hat das LSG auch über die Kosten des Revisionsverfahrens mit zu befinden.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)